

Datum: 16.10.2023  
Amt: 20 - Kämmerei  
Verantwortlich: Kobarg, Sabine  
Aktenzeichen: 815.31  
Vorgang:

**Beratungsgegenstand**

**Eigenbetrieb Gemeindewerke  
- Neufestsetzung der Wassergebühren zum 01.01.2024**

Gemeinderat 21.11.2023 öffentlich beschließend

**Anlagen:**

Anlage 1 - Grundgebühr ab 01.01.2024  
Anlage 2 - Wassergebühren ab 01.01.2024

**Kommunikation:**

Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

Ergebnishaushalt  Investitionsmaßnahme  
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	<b>Ausgaben in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	<b>Einnahmen in €</b>	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

**Auswirkungen auf das Klima:**  Ja  Nein

+2  +1  0  -1  -2

Begründung:

**Beschlussvorschlag:**

1. Die vorgelegte Gebührenkalkulation zur Wassergebühr (Anlage 1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die vorgelegte Gebührenkalkulation zur Grundgebühr (Anlage 2) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Die seit 01.01.2022 gültigen Wassergebühren werden zum 01.01.2024 wie folgt geändert. Die Wassergebühr wird von 2,48 € je m<sup>3</sup> auf 2,84 € je m<sup>3</sup> erhöht.
4. Die seit 01.01.2015 gültigen monatlichen Grundgebühren für Wasserzähler werden wie folgt geändert:

Zähler Nenndurchfluss	Grundgebühr/Monat bisher	Grundgebühr/Monat ab 01.01.2024
Q3=4	2,70 €	3,60 €
Q3=10	2,90 €	4,00 €
Q3=16	3,20 €	4,50 €
Q3=25	4,50 €	8,10 €
QN 40	11,40 €	5,00 €
DN 80	19,70 €	37,50 €

5. Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung vom 22.10.2019 wird wie folgt geändert:

**Gemeinde Reichenbach an der Fils**  
**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und**  
**die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**  
**der Gemeinde Reichenbach an der Fils**  
**vom.....**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am ..... die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 22. Oktober 2019 wie folgt beschlossen:

**§ 1**

§ 42 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 42**  
**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern bei einer Nenngröße von

Überlastdurchfluss (Q <sub>4</sub> )	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25		
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25		
Nennweite					QN40	80, PN16
€/Monat	3,60 €	4,00 €	4,50 €	8,10 €	5,00 €	37,50 €

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Wird zur Feststellung des Verbrauches von Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, beträgt die monatliche Grundgebühr das Doppelte des entsprechenden Gebührensatzes nach Abs. 1.

## § 2

§ 43 wird wie folgt neu gefasst:

### § 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> **2,84 €**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> **2,84 €**.

(3) Die Gebühr für den Pauschalwasserverbrauch gem. § 43 Abs. 3 beträgt pro m<sup>3</sup> **2,84 €**.

(4) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro m<sup>3</sup> **7,10 €**.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Sachdarstellung:

Nach dem Kostendeckungsprinzip des § 78 der Gemeindeordnung sind für die kostenrechnenden Einrichtungen kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Versorgungsunternehmen der Gemeinde können hierbei einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Dabei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Bei der Gebührenberechnung wurde das Rechnungsergebnis des Jahres 2022 herangezogen und bereits bekannte Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. So wurde die Erhöhung des Wasserbezugspreises der Landeswasserversorgung ab 2024 einkalkuliert. Die Abschreibungen wurden aus dem Anlagennachweis der Gemeindewerke entnommen und auf das Jahr 2024 hochgerechnet. Die Auflösung der Beiträge erfolgte in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (analog der Abwassergebühr) zu Grunde gelegt.

Die nach § 42 WVS zu erhebende Grundgebühr wird ebenfalls angepasst. Die letzte Änderung der Grundgebühr erfolgte zum 01.01.2015.

Für die Erhöhung der Wassergebühren um 0,36 €/m<sup>3</sup> sind folgende Faktoren maßgebend:

Die Kosten für den Wasserbezug sowie die Stromkosten sind im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation in 2022 um ca. 45.000 € gestiegen. Die Zinsaufwendungen haben sich aufgrund neuer Kredite um 60.000 € erhöht. Insgesamt ist der Gebührenbedarf seit der letzten Kalkulation um ca. 166.000 € gestiegen. Bei einem kalkulierten Verbrauch von 370.000 m<sup>3</sup> sind diese Mehrkosten für eine Steigerung der Wassergebühr von 0,36 € verantwortlich.

Mit Beschluss des Gemeinderats am 26.11.2004 wurde die Konzessionsabgabe für den Bezug von Wasser analog wie bei Strom und Gas eingeführt. Diese fällt beim Eigenbetrieb Gemeindewerke als Aufwand an und wird im Gemeindehaushalt vereinnahmt. Um dem Gemeindehaushalt die höchstmögliche Konzessionsabgabe zuführen zu können, muss ein gesetzlich vorgeschriebener Mindestgewinn erreicht werden. Dieser Gewinn wurde seit 2019 nicht mehr erreicht. Durch die Gebührenerhöhungen soll die maximale Konzessionsabgabe nun wieder erwirtschaftet werden. Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung gemäß der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihre Einnahmen zuerst aus Entgelten für Leistungen (hierzu zählt die Konzessionsabgabe), dann erst aus Steuern oder Krediten zu beschaffen.

Die nach der Berechnung ermittelte Wassergebühr in Höhe von 2,84 €/m<sup>3</sup> sowie die Änderung der Grundgebühren soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

